

Stadt - Gemeinde Walldürn
Landkreis Buchen

Satzung über die

Aufstellung - Änderung - Ergänzung¹⁾ des Bebauungsplanes "Barnholz"

u. 13

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und von § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl. S. 151) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 10. November 1971 folgenden **Bebauungsplan** für das Gebiet "Barnholz"

beschlossen:

§ 1³⁾

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 5, die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar⁴⁾

1. Begründung über die Änderung des Bebauungsplanes
2. Bauvorschriften zur Änderung des Bebauungsplanes
3. Übersichtsplan
4. Bebauungsplan
5. Straßenquerschnitt

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 4, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die in diese Satzung und ihre Anlagen aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften (§ 111 LBO) können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

Walldürn, den 10. November 1971

(Ort und Datum)

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 16.11.1971
vom Landratsamt Buchen
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am
25.11.1971 bis 9.12.1971
in der Zeit vom 25.11.1971 bis 9.12.1971
durch Anschlag und Tageszeitung öffentlich bekanntgemacht⁵⁾.

Der Bebauungsplan ist damit am 10.12.1971 in Kraft
getreten⁶⁾.

10.12.1971, den 10.12.1971

Bürgermeister

